

- e) bei Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte die Nettovergütung für geleistete Arbeit einschließlich der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der Jahreseinkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres,
- f) Nettoeinkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
- g) Nettoeinkünfte aus handwerklicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit,
- h) Nettoeinkünfte aus Vermietung, soweit sie monatlich 60 M übersteigen (das gilt nicht, wenn nur ein oder 2 Zimmer der Wohnung vermietet werden),
- i) Renten und andere Geldleistungen der Sozialversicherung (mit Ausnahme der im Abs. 2 Buchst. a genannten Leistungen),
- j) Stipendien.

(2) Nicht als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten

- a) der monatliche Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis, der Kinderzuschlag zur Rente, das Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld,
- b) das staatliche Kindergeld, die Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge sowie die finanzielle Unterstützung für Studentinnen mit Kind. •

(3) Das Einkommen gemäß Abs. 1 ist nachzuweisen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, haben die Antragsteller auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben. Von freiberuflich, handwerklich oder sonstig selbständig Tätigen kann die Abgabe einer Bescheinigung des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, über die Höhe der abzuführenden Steuern gefordert werden.

#### § 6

Bei vorübergehender Verringerung des Einkommens infolge Krankheit der anspruchsberechtigten Ehefrau oder durch Freistellung von der Arbeit wegen Betreuung eines erkrankten Kindes erfolgt keine Umrechnung der Unterhaltsbeträge. Als Ausgleich für zuviel angerechnetes Einkommen werden Beihilfen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b gewährt.

#### § 7

An unterhaltsberechtigte Eltern können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen gemeinsam monatlich 350 M nicht übersteigt. Das gleiche gilt für unterhaltsberechtigte Großeltern. Besteht Unterhaltsverpflichtung des Wehrpflichtigen gegenüber Unterhaltsberechtigten (Mutter, Vater, Großmutter, Großvater), die alleinstehend sind bzw. nicht im gemeinsamen Haushalt mit anderen Unterhaltsberechtigten leben, können beim Vorliegen der Voraussetzungen Unterhaltsbeträge bis zu einer Höhe gewährt werden, die zusammen mit Rente und sonstigem Einkommen 250 M je unterhaltsberechtigte Person nicht übersteigt.

Zu § 4 der Verordnung:

#### § 8

(1) Die Gewährung von Beihilfen für die Wohnungsmiete erfolgt an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügen, in Höhe des zu entrichtenden Mietbetrages. In der Miete enthaltene Beträge für Heizungs- und Warmwasserkosten sind abzusetzen.

(2) Für alleinstehende Wehrpflichtige mit eigener Wohnung werden — sofern während des Grundwehrdienstes die Wohnung nicht anderweitig vermietet ist — Beihilfen für die Wohnungsmiete in Höhe der zu entrichtenden Miete einschließlich der d. rin enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser gewährt. Auch die Grundgebühren für Strom- und Gaszähler werden übernommen.

(3) Die ausnahmsweise Gewährung von Beihilfen für Wohnungsmiete an Ehefrauen, die neben dem Unterhaltsbetrag über weiteres Einkommen verfügen, ist dann möglich, wenn

die Miete im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch ist. In diesem Fall kann ein Teilbetrag der Miete als Beihilfe gewährt werden.

(4) Mieten für Räume und Einrichtungen, die der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, werden übernommen, wenn während der Zeit des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen eine Nutzung dieser Räume und Einrichtungen durch Angehörige des Wehrpflichtigen oder andere Personen nicht möglich ist. Das gilt auch für die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhaltung der Betriebsfähigkeit von Anlagen entstehen.

(5) Beihilfen zur Aufrechterhaltung sonstiger Miet- oder Nutzungsverhältnisse können individuell übernommen werden, wenn der Wehrpflichtige alleinstehend ist oder die Ehefrau neben den Leistungen nach der Verordnung über kein weiteres Einkommen verfügt.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### § 9

(1) Beihilfen können insbesondere gewährt werden

- a) für einen Teil der Kosten für Heizmaterial bzw. für einen Teil der vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser,
- b) als teilweiser Ausgleich für vorübergehende Minderung des Einkommens der Ehefrau infolge von Krankheit.

(2) Beihilfen zu den Kosten für Heizmaterial bzw. für die vom Mietpreis abgesetzten Kosten für Heizung und Warmwasser können gewährt werden, wenn entweder die Ehefrau keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und sie neben dem Unterhaltsbetrag über kein weiteres Einkommen verfügt oder diese Kosten im Verhältnis zum Einkommen relativ hoch sind.

(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 Buchst. b werden gewährt, wenn das Krankengeld bzw. die Unterstützung der Sozialversicherung bei Pflege erkrankter Kinder weniger als 90 % des Nettodurchschnittslohnes beträgt. Die Höhe der Beihilfen wird so bemessen, daß der Ausgleich zwischen dem festgelegten Unterhaltsbetrag und dem Unterhaltsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ergeben würde, gewährleistet ist

##### § 10

Den Ehefrauen,

- die invalide sind oder
- deren Haushalt ein unter 3 Jahre altes Kind oder 2 bzw. mehr Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören oder
- die einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen müssen,

wird entsprechend der Rundfunkordnung vom 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 3 S. 14) auf Antrag Befreiung von der Gebühr für Hör- und Fernsehgrundfunk gewährt, wenn sie Unterhaltsbeträge erhalten und die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gegeben sind. Die Anträge sind durch die Anspruchsberechtigten beim zuständigen Postamt zu stellen.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 11

(1) Die Möglichkeit der Stundung von Zahlungsverpflichtungen oder der Gewährung zinsloser Kredite gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung bezieht sich auf Zahlungsverpflichtungen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst entstanden sind.

(2) Als Zahlungsverpflichtungen, die gestundet werden können, gelten auch die fälligen Rückzahlungsraten für Teilzahlungskredite, die beim Kauf von Konsumgütern in Anspruch genommen wurden.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 12

(1) Wohnt der Anspruchsberechtigte in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Deutschen Demokratischen Republik